

(§ 327 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) zu realisieren. Diese Konsequenz bezieht sich auf Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit entweder zwischen den Beteiligten einverständlich oder durch die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung festgestellt wurde. Eine vorangegangene Gegendarstellung tangiert diesen Anspruch nicht:

Für Wertungen kann m. E. der Widerruf nicht das optimale Mittel zur Restitution verletzter, Ehre und Würde sein. Die Verwendung des Terminus „insbesondere“ in § 327 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB läßt jedoch andere Möglichkeiten der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes offen. Für überzogene und unsachliche Wertungen ist m. E. die Entschuldigung die geeignete Form der Restitution. Diese ist — ebenso wie der Widerruf — durch das verpflichtete Medium in einer Weise zu veröffentlichen, die in ihrer informationellen Wirkung der Verletzungshandlung entspricht (gleiche Publikationsebene).

2. Der Anspruch auf Unterlassung gegenwärtiger und künftiger Verletzungen

Der Unterlassungsanspruch (§ 327 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB) kann gleichzeitig mit dem Anspruch auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands geltend gemacht werden, wenn nach Auffassung des Betroffenen dauernde Rechtsverletzungshandlungen (z. B. die Veröffentlichung einer Serie) vorliegen. Vorbeugende Unterlassung hat das Ziel, voraussetzende Verletzungen der Persönlichkeitsrechte durch Medienveröffentlichungen zu verhindern. Aus prozessualer Sicht dürfte sie zumeist über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 16 ff. ZPO zu praktizieren sein, wobei der Antragsteller dann allerdings die Dringlichkeit glaubhaft machen muß. Dazu genügt u. U. die unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit gegenüber dem Gericht abgegebene Erklärung des Betroffenen (§ 53 Abs. 2 ZPO).

3. Die gerichtliche Feststellung der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Dieser Anspruch (§ 327 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) ermöglicht es, die Integrität des Betroffenen zu wahren bzw. wiederherzustellen. Aus der Stellung im System der Ansprüche des § 327 ZGB ergibt sich, daß seine Anwendung auf die Fälle beschränkt bleiben dürfte, bei denen der Verantwortliche nicht oder nicht mehr heranzuziehen ist, z. B., weil die Veröffentlichung anonym erfolgte. Die Restitutionswirkung wird in gleicher Weise wie beim Beseitigungsanspruch zu sichern sein, was z. B. eine Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung erfordert. Entsprechende Festlegungen dazu hat das Gericht zu treffen.*a

Für alle Abwehransprüche der §§ 327 bis 329 ZGB gilt, daß sie sich aus der Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung ableiten. Ein Verschulden des für die Persönlichkeitsrechtsverletzung Verantwortlichen ist nicht erforderlich. Die Beweislast für Tatsachenbehauptungen trägt m. E. derjenige, der sie zuerst verbreitet, so daß das entsprechende Medium den Beweis für die inhaltliche Wahrheit seiner Veröffentlichung erbringen muß.

Die o. g. Ansprüche wurden zunächst nicht differenziert hinsichtlich der redaktionellen Verantwortung. Hieraus ergibt sich jedoch eine unbedingt notwendige Unterscheidung in der Frage, gegen wen im konkreten Fall diese Ansprüche zu richten sind.

Verantwortet die Redaktion den gesamten Informationsprozeß selbst, so ist sie auch der Adressat für diese Ansprüche. Bietet das Medium insbesondere ein Forum für den wissenschaftlichen, künstlerischen oder kulturellen Meinungsstreit, ergeben sich andere Prämissen: Ansprüche auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sind dann grundsätzlich gegen den Verfasser zu richten. Wird Unterlassung verlangt, ist vorrangig das Medium selbst der Adressat; gegen den Verfasser kann gleichzeitig (oder unabhängig davon) geklagt werden, um generell jede Möglichkeit der Veröffentlichung zu unterbinden. So ist es denkbar, daß zunächst im Wege der einstweiligen Anordnung gegen das Medium eine aktuelle Veröffentlichung verhindert und danach über eine Klage gegen den Verfasser und das gerichtliche Verfahren der gesamte Konflikt abschließend entschieden wird.

Ausgleich immaterieller Nachteile

Aus den dargelegten Möglichkeiten ergibt sich m. E., daß das geltende Zivilrecht durchaus überzeugende Instrumentarien für die Behandlung medienrechtlicher Probleme bereitstellt. Problematisch bleibt de lege lata die Einordnung materieller Konsequenzen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die Regelung des § 327 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB verweist auf den Ersatz entstandenen Schadens, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Zur Anwendung kommen damit hinsicht-

lich der Verantwortlichkeitsvoraussetzungen § 330 ff. ZGB und zur Bestimmung des Schadens § 336 ff. ZGB. Damit werden aber nur die materiellen Nachteile von Persönlichkeitsrechtsverletzungen (z. B. entgangene Einkünfte, erhöhte Aufwendungen) erfasst; zudem kann sich der Verantwortliche unter den Voraussetzungen der §§ 333 und 334 ZGB von der Schadenersatzverpflichtung befreien.

Einen Ausgleich für immaterielle Nachteile, die ja bei Verletzungen der Ehre, Würde und des Ansehens die charakteristischen Folgen darstellen, gewährleistet nur der Ausgleichsanspruch nach § 338 Abs. 3 ZGB. Seine Anwendung auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen wird vor allem dadurch erschwert, daß ein Gesundheitsschaden als Anspruchsvoraussetzung gefordert wird.¹¹ Über eine interpretative Öffnung des § 338 Abs. 3 ZGB — etwa durch Urteile oder eine Richtlinie des Obersten Gerichts — könnte m. E. die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medienveröffentlichungen finanziellen Ausgleich auch ohne Vorliegen eines Gesundheitsschadens zu gewährleisten. Die damit im Zusammenhang stehenden Probleme liegen insbesondere in einer Verständigung über die Einordnung des so zu realisierenden Ausgleichsanspruchs. Dieser würde — gleich, ob man ihm Kompensations- oder Genugtuungsfunktionen zuordnet — eine maßgebliche Durchbrechung des im ZGB fast durchgängig eingehaltenen Prinzips bedeuten, Ersatz nur für materielle Nachteile zu leisten. Damit müßten bisherige Prämissen der materiellen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zumindest teilweise modifiziert werden. Das wiederum legt es zumindest nahe, diesen Anspruch in ein Mediengesetz einzuordnen.

Die notwendige Verklammerung mit dem ZGB könnte in der Weise bewirkt werden, daß nach der Regelung des Anspruchs auf Gegendarstellung für die weiteren Ansprüche auf § 327 ZGB verwiesen wird. Anschließend könnte bestimmt werden, daß unter der Voraussetzung einer nach § 327 ZGB vorliegenden Verletzung der Persönlichkeitsrechte in schwerwiegenden Fällen ein Anspruch auf Ausgleich nach § 338 Abs. 3 ZGB gegeben ist. Das wiederum würde es ermöglichen, durch die Rechtsprechung eine Zurechnungspraxis zu entwickeln. Der Ausgleichsanspruch würde auch zu einer gewissen Präventionswirkung und damit zum verantwortungsbewußten Umgang mit Veröffentlichungen beitragen. Eventuell bestehende Sorgen vor einer Kommerzialisierung dieses Anspruchs sind m. E. unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses unserer Medien und der bisher gesammelten Erfahrungen zum Ausgleichsanspruch nicht begründet.

11 Zur Funktion des Beseitigungsanspruchs vgl. I. Pritsche/Vl. Posch, a. a. O. Jedoch bedarf die dort geäußerte Ansicht, daß der Widerruf auch gegen Wertungen (Werturteile — vgl. a. a. O., S. 225) anzuwenden ist, aus heutiger Sicht einer Korrektur.

12 Zur prozessualen Einordnung vgl. auch I. Pritsche M. Posch, a. a. O., S. 225.

13 Vgl. zu den Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Rechtscharakters und der Funktion des § 338 Abs. 3 ZGB u. a. NJ 1987, Heft 3, S. Ulf; 1988, Heft 2, S. 72 ff.; 1988, Heft 9, S. 375; 1989, Heft 6, S. 242 ff.

Zur Stellung und zu den Rechten des Geschädigten im Strafverfahren

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Oberrichter HARTMUT PFEIL,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur Neufassung der StPO¹ werden auch die geltenden Regelungen über die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren auf ihre notwendige Weiterentwicklung überprüft. Dabei geht es um den Ausbau der Rechtsstellung des Geschädigten als aktiven Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren. Berührt werden u. a. Antrags-, Erklärungs- und Rechtsmittelrechte des Geschädigten sowie Pflichten der Organe der Strafrechtspflege, die Mitwirkung des Geschädigten, speziell im Prozeß der Beweisführung, umfassend zu gewährleisten. Dieser Zielstellung liegt die Konzeption zugrunde, den Interessen des Geschädigten auf Wiederherstellung seiner Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, besser gerecht zu werden. Darüber hinaus geht es um den

1 H. Plitz/G. Teichler, „Weitere Ausgestaltung des Strafverfahrensrechts in der DDR“, NJ 1988, Heft 1, S. 32 ff.